

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Testorf-Steinfort

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Februar 2025 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351),
den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650),
in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 108):

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden ab dem 01.01.2025 längstens jedoch bis zum 31.12.2030 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen | 367 v.H. |
| 2. Grundsteuer B für das Grundvermögen | 326 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B entsprechen hierbei den aufkommensneutralen Hebesätzen gemäß § 3 GemGrStZustÜHebG M-V.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 rückwirkend in Kraft.

§ 3 Außer-Kraft-Treten

Die Hebesatzsatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Testorf-Steinfort, den 18. Februar 2025

gez. Rogge
Bürgermeisterin

Siegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Testorf-Steinfort geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.